## Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je davon:	358.870.480 EUR
	im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Sonderrechnungen	286.836.350 EUR 61.907.680 EUR 10.126.450 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	21.982.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen davon im Vermögenshaushalt in Sonderrechnungen	<b>21.080.000 EUR</b> 21.080.000 EUR 0 EUR
	§ 2	

15.000.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 360 v.H.

2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf 560 v.H.

3. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:
- 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 06.02.2018

Boris Palmer Oberbürgermeister